

§ 2080 BGB

(1) Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen [Verfügung](#) unmittelbar zustatten kommen würde.

(2) Bezieht sich in den Fällen des § [2078 BGB](#) der [Irrtum](#) nur auf eine bestimmte [Person](#) und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des [Erbfalls](#) gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

(3) Im Falle des § [2079 BGB](#) steht das Anfechtungsrecht nur dem [Pflichtteilsberechtigten](#) zu.